

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Effektive Transparenz in der Lebensmittelüberwachung – Ein wirksames Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zur Änderung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes und weiterer Gesetze vorzulegen. Ziel ist es, den Schutz der Verbraucher deutlich zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelbetriebe zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf soll die folgenden Punkte berücksichtigen:
 - Abschaffung der zusätzlichen amtlichen Kontrolle nach § 9 LMÜTranspG
 - Verlängerung der Veröffentlichungspflicht nach § 8 LMÜTranspG
 - Beseitigung von Doppelstrukturen
2. den Bezirken die finanziellen, sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Umsetzung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes zu gewährleisten.
3. seine Fachaufsicht auszuüben, um sicherzustellen, dass die Bezirke die Anforderungen des Gesetzes zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz - LMÜTranspG) korrekt und einheitlich umsetzen.
4. Vorgaben und Leitlinien zur einheitlichen Anwendung zu erlassen, um zu verhindern, dass es in den verschiedenen Berliner Bezirken zu unterschiedlichen Umsetzungspraktiken kommt.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2025 über den Umsetzungsstand zu berichten.

Begründung

Verbraucherinnen und Verbraucher können trotz der hohen Standards im Bereich der bezirklichen Lebensmittelaufsicht und des damit verbundenen Gesundheitsschutzes in der Regel nicht nachvollziehen, ob bei der Herstellung, Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln die Hygienevorschriften eingehalten wurden, da ihnen die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht bekannt gemacht werden. Dabei haben gerade sie ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen, da nur so eine fundierte Wahl bezüglich eines Lebensmittelbetriebes vorgenommen werden kann, der ihnen das höchste Maß gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet. Unabhängig davon, dass festgestellte Hygienemängel stets vom Lebensmittelbetrieb behoben werden müssen, haben die Verbraucherinnen und Verbraucher daher ein berechtigtes Interesse an zusätzlichen Informationen und Transparenz, die für ihre Konsumententscheidung relevant sein können.

In Berlin wurden bereits in verschiedenen Bezirken Modelle des Hygienemileys getestet, so wurde beispielsweise 2009 eine Positiv- und Negativliste des Bezirks Pankow mit der Darstellung gravierender Mängel der Lebensmittelhygiene veröffentlicht und 2011 ein sog. „Smiley-System“ entwickelt. Mangels Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der amtlichen Kontrollergebnisse wurden diese Projekte wiedereingestellt.

Hier setzt das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lebensmittelüberwachungs-transparenzgesetz an, welches eine Rechtsgrundlage für die verpflichtende Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen geschaffen hat.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LMÜTranspG sind Lebensmittelunternehmen und Lebensmittelüberwachungsbehörden verpflichtet, den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer zugänglich zu machen (Transparenzmodell).

Die Regelung zielt darauf ab, die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, indem eine Verbraucherinformation bereitgestellt wird, die als Grundlage für fundierte Konsumententscheidungen dient. Damit soll ermöglicht werden, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher ohne großen Aufwand bereits im Vorfeld einer Konsumententscheidung darüber informieren können, welche Ergebnisse amtlicher Kontrollen für eine Betriebsstätte vorliegen.

Obwohl die Berliner Lebensmittelüberwachungsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse von Hygiene-Untersuchungen Lebensmittelbetrieben in Form eines Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer zur Verfügung zu stellen und im Internet zu veröffentlichen, ist dies bislang nur in wenigen Fällen erfolgt. Auch die Verbraucherorganisation foodwatch sieht ein Umsetzungsdefizite und hat eine Klage gegen das Bezirksamt Treptow-Köpenick vor dem Berliner Verwaltungsgericht eingereicht. Ziel der Klage ist die Durchsetzung der Veröffentlichung von Lebensmittel-Kontrollergebnissen.¹

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes liegt bei den Bezirken, die die Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer erstellen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlicht die Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer zusätzlich im Internet. Bislang ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz kein Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer veröffentlicht.

¹ Pressemitteilung vom 30.08.2024 <https://www.foodwatch.org/de/foodwatch-klagt-auf-veroeffentlichung-von-hygiene-barometern-fuer-restaurants-baekereien-co>

Da die Bezirke ihrer Pflicht aus dem Gesetz nicht nachkommen können, muss der Senat handeln, um das mit dem Gesetz versprochene hohe Transparenzniveau für die Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen und den Qualitätswettbewerb der Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer zu stärken, um insgesamt bessere Hygienezustände in Berlin zu erreichen. Den Bezirken fehlt es an finanziellen Mitteln und insbesondere am dringend notwendigen Personal, um die Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Zur Steigerung einer verbraucherfreundlichen Transparenz im Bereich der Lebensmittelüberwachung ist eine Überarbeitung des bestehenden Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes notwendig. Insbesondere sollten die Regelungen zur zusätzlichen amtlichen Kontrolle auf Antrag sowie die Veröffentlichungspflicht, die auf zwölf Monate begrenzt ist, aus Verbraucherschutzrechtlicher Perspektive überarbeitet werden.

Der § 9 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes erlaubt es Lebensmittelunternehmern, nach der Veröffentlichung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers bei der zuständigen Behörde eine gebührenpflichtige zusätzliche amtliche Kontrolle zu beantragen. Obwohl diese Kontrolle innerhalb von acht Wochen unangekündigt durchgeführt wird, können Antragsteller in der Praxis damit rechnen, dass sie in diesem Zeitraum überprüft werden. Zudem begünstigt die gebührenpflichtige Natur dieser zusätzlichen Kontrollen wirtschaftlich starke Betriebe, was zu einem verzerrten Wettbewerb unter den Lebensmittelunternehmen und damit zu einem geschwächten Verbraucherschutz führt. Darüber hinaus besteht ein erhöhter Bedarf an Personal zur Bearbeitung dieser Anträge. Angesichts der angespannten Personalsituation in diesem Bereich könnte die Abschaffung dieser Norm eine erhebliche Entlastung für die Mitarbeiter darstellen.

Daher sollte die Regelung des § 9 LMÜTranspG in ihrer aktuellen Form aufgehoben werden.

Die Regelungen zur Veröffentlichung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers bedürfen ebenfalls einer Anpassung. Nach der aktuellen Regelung des § 8 LMÜTranspG ist die Veröffentlichung durch die zuständigen Behörden auf einen Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt. Es ist fraglich, ob dieser Zeitraum ausreichend ist, um die Ziele des Gesetzes - eine Stärkung des Verbraucherschutzes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelbetriebe – zu erreichen. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz hat sich in ihrem Bericht 2022 bereits dafür ausgesprochen, „dass der maßgebliche Zeitraum, in dem Verfehlungen der Lebensmittelunternehmen überhaupt nur relevant sein dürfen, nicht unendlich lange zurückreicht, sondern auf die letzten sechs Jahre beschränkt ist.“² Sie führt hierzu weiter aus: „Diesen Zeitraum halten wir für sachgerecht, weil er einerseits den europäischen Vorgaben Rechnung trägt, nach denen Ergebnisse aus früheren amtlichen Kontrollen einzubeziehen sind, und andererseits das bundesrechtlich geregelte Kontrollintervall von drei Jahren für Betriebe mit einem geringen Risiko berücksichtigt. Dadurch ist gewährleistet, dass auch bei diesen Betrieben mehr als nur eine amtliche Kontrolle in die aktuelle Überwachungsmaßnahme einfließen kann.“³

Daher ist eine Anpassung der Regelung des § 8 LMÜTranspG in ihrer aktuellen Form erforderlich, um die Veröffentlichungspflichten zu verlängern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Verbesserung der Effizienz in diesem Bereich ist die Beseitigung von Doppelstrukturen. Die Verteilung der Zuständigkeiten muss so gestaltet

² [Jahresbericht 2022 - Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit \(datenschutz-berlin.de\)](#)

³ [Jahresbericht 2022 - Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit \(datenschutz-berlin.de\)](#)

werden, dass überflüssige Strukturen beseitigt werden. Dies schließt auch IT-Anwendungen wie die E-Akte sowie die jeweiligen Fachverfahren ein. Durch diese Maßnahme kann die angespannten Personalsituation zusätzlich entlastet werden.

Die Bezirke müssen insbesondere mit den erforderlichen finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um ihren gesetzlichen Auftrag in diesem Bereich effektiv erfüllen zu können. Es muss gewährleistet werden, dass die regelmäßigen amtlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse transparent in Form eines Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers veröffentlicht werden. Ein besonderer Fokus sollte auf der Personalausstattung sowie der IT-Infrastruktur in den Bezirken liegen, um die Effizienz der Abläufe zu steigern. Wie aus der Anhörung⁴ zu Punkt 3 der Tagesordnung der 38. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz am 17. April 2024 hervorging, stellt die Personalsituation in diesem Bereich eine erhebliche Herausforderung dar. Dies liegt sowohl am demografischen Wandel als auch an der angespannten Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage. Um dennoch die Personalsituation zu entschärfen und mit einem geringeren Personalaufwand auszukommen, müssen Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden. Eine moderne IT-Infrastruktur spielt dabei eine zentrale Rolle. Beispielsweise sollten alle Bezirke mit mobilen Geräten wie Tablets ausgestattet werden.

Der Senat hat im Übrigen im Wege seiner Fachaufsicht sicherzustellen, dass die Bezirke die Anforderungen des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes korrekt und einheitlich umsetzen.

Ein wirksames Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer trägt entscheidend zur Stärkung der Transparenz im Verbraucherschutz und zur Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelbetriebe in Berlin bei.

Berlin, den 18. November 2024

Dr. Brinker Gläser Bertram
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁴ <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/Recht/protokoll/r19-038-wp.pdf>